

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Vermietung der Peter van Leur Transportservice GmbH

I. Gegenstand der AGB, Allgemeines

- 1.) Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) umfassen die Vermietung von Baumaschinen, insbesondere Steigerfahrzeugen und Hubarbeitsbühnen der Vermieterin sowie deren Zubehör. Diese Bedingungen gelten auch für damit im Zusammenhang stehenden Folge- und sonstigen Geschäfte zwischen der Peter van Leur Transportservice GmbH (in der Folge Vermieterin) und dem Mieter.
- 2.) Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Besondere Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Etwaige gegenläufigen AGB des Mieters werden nicht anerkannt, es sei denn, die Vermieterin hat der Geltung dieser AGB ausdrücklich zugestimmt. Die AGB der Vermieterin stehen auch dann in Geltung, wenn die Vermieterin den Geschäftsabschluss vorbehaltlos vornimmt, oder wenn der Vermieterin die widerstreitenden AGB bekannt sind.
- 3.) Die Vermietung erfolgt sowohl an Verbraucher als auch Unternehmer. Die Unterscheidung zwischen Unternehmer und Verbraucher erfolgt analog § 1 KSchG.

II. Angebot und Vertragsabschluss

- 1.) Die auf der Homepage und in Druckerzeugnissen veröffentlichten Produktinformationen und Preise sind lediglich Aufforderungen an den Mieter, seinerseits Angebote abzugeben. Die Angebotslegung durch den Mieter kann entweder schriftlich (per Brief, E-Mail, Fax) oder mündlich erfolgen. Der Mieter ist an sein Angebot sieben Tage gebunden.
- 2.) Der Mietvertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung bzw. durch Übergabe der Mietsache durch die Vermieterin zustande. Die schriftliche

Auftragsbestätigung durch die Vermieterin bestimmt Inhalt und Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung.

- 3.) Allfällige Kosten und Gebühren, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen (Abschrankungen, Straßensperren, usw.) im Zusammenhang stehen, gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter trägt auch Sorge dafür, dass er die notwendigen Bewilligungen erlangt.
- 4.) Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 5.) Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Konsumenten wird der Preis unter Angabe der USt. auch als Gesamtbetrag ausgewiesen.

III. Zustand des Fahrzeuges, notwendige Reparaturen

- 1.) Den Mieter trifft die Verpflichtung, dass Fahrzeug möglichst schonend zu nutzen. Er hat dabei sämtliche Vorschriften für ein derartiges Fahrzeug (vor allem Kraftfahrzeuggesetz, Straßenverkehrsordnung und gewerberechtliche sowie Arbeitnehmerschutz-Vorschriften) zu beachten. Des Weiteren ist er verpflichtet während aufrehtem Mietvertrag in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, dass sich das Fahrzeug in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand befindet. Vor dem ersten Fahrtantritt hat der Mieter das Betriebshandbuch zu studieren und sich auch an die darin angeführten Vorgaben zu halten.
- 2.) Bei Fahrzeugübernahme bereits vorhandene Schäden am Fahrzeug sind, außer dies wurde bereits im Übernahmeprotokoll festgehalten, dem Vermieter umgehend vor dem ersten Fahrtantritt zu melden. Tut der Mieter dies nicht, so gelten diese Schäden als von ihm verursacht, vorausgesetzt er kann das Gegenteil nicht beweisen. Für Verbraucher gilt der letzte Satz nicht.
- 3.) Sollte während der Mietzeit eine unbedingt notwendige Reparatur welche zur Erhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges notwendig ist anfallen, kann dies der Mieter bis zu einem voraussichtlichen

Reparaturkostenbetrag in der Höhe von € 200,00 netto beauftragen. Die Reparatur muss in einer dafür befugten Fachwerkstatt durchgeführt werden. Außer diesem Fall hat der Mieter vor sämtlichen Reparaturbeauftragungen die Zustimmung der Vermieterin einzuholen.

- 4.) Das Fahrzeug wird mit vollem Tank übergeben. Der Mieter hat das Fahrzeug mit vollem Tank zurückzustellen. Getankt werden muss der in der Betriebsanleitung vorgesehene Kraftstoff. Verstößt der Mieter gegen die Pflicht das Fahrzeug vollgetankt zurückzustellen, so hat er als Aufwandsersatz € 1,79 netto pro Liter, der durch die Vermieterin nachgetankt werden muss, zu bezahlen.
- 5.) Sollte das Fahrzeug vom Vermieter nicht vollgetankt übergeben werden, wird dies mittels Lichtbildern dokumentiert. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet das Fahrzeug mit demselben Betankungsstand zu retournieren, wie er die Maschine von der Vermieterin erhalten hat. Befindet sich im Tank bei Rückstellung des Fahrzeuges weniger Kraftstoff hat der Vermieter wiederum einen Aufwandsersatz von € 1,79 netto pro Liter der durch die Vermieterin nachgetankt werden muss, zu bezahlen.

IV. Bereitstellung des Fahrzeuges, Mietdauer, Rückstellung des Fahrzeuges

- 1.) Die Maschine wird an der Geschäftsanschrift der Vermieterin

Perlmoserstraße 22
6322 Kirchbichl

bereitgestellt. Nur auf Verlangen des Mieters wird die Maschine an einen anderen Übergabeort gebracht oder abgeholt. Die Kosten dafür trägt der Mieter. Die Vermieterin hat ausreichende Vorkehrungen getroffen, dass die Maschinen zu den vorgegebenen Terminen bereitgestellt werden. Soweit diese Termine nicht als ausdrückliche Fixtermine schriftlich vereinbart wurden, sind diese grundsätzlich unverbindlich. Für den Ersatz eines etwaigen Verspätungsschadens haftet die Vermieterin nur dann, wenn die Verspätung aufgrund eines vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verhaltens der Vermieterin zurückzuführen ist und wird der Höhe nach auf das zehnfache des auf die

Verspätungszeit entfallenden Mietzinses begrenzt. Die Vermieterin ist zur Teilleistung berechtigt, wenn dies dem Mieter zumutbar ist. Diese Teilleistungen können auch gesondert in Rechnung gestellt werden.

- 2.) Unterbleibt die Bereitstellung der Maschine aufgrund höhere Gewalt, Feuer, Schäden an der Maschine oder sonstigen unvorhersehbaren Hindernissen, die nicht durch die Vermieterin zu vertreten sind, so wird dem Vermieter das ausdrückliche Recht eingeräumt, vom Vertrag zurückzutreten oder allenfalls Ersatz beizustellen. Im zweiten Fall wird das Datum der Bereitstellung für die Dauer der Verhinderung hinausgeschoben. Die Vermieterin wird den Mieter umgehend schriftlich oder mündlich davon informieren und binnen angemessener Zeit eine Ersatzmaschine stellen.
- 3.) Sandstrahlarbeiten sind, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, untersagt.
- 4.) Die Rückgabe der Maschine hat in vollfunktionsfähigen, ordnungsgemäßen Zustand ohne Beschädigungen zu erfolgen. Die Rücknahme kann nur während der Geschäftszeiten der Vermieterin erfolgen. Es sei denn, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 5.) Der Mietvertrag endet dabei zum vereinbarten Zeitpunkt. Die Maschine ist durch den Mieter von eigenen Fahrnissen geräumt und gereinigt zu übergeben. Wenn der Mieter die Maschine nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht fristgerecht wieder zurückstellt, ist die Vermieterin berechtigt ein Nutzungsentgelt zu verrechnen. Dies beträgt 120 % des aliquotierten Tagesmietzinses. Wobei als Verzugstag auch jener Tag gilt, an dem die Maschine zurückgestellt wird, aufgrund der Uhrzeit zu dem dies geschieht jedoch ein weiterer Einsatz nicht mehr möglich ist.
- 6.) Bei der Kalkulation der Preise wird davon ausgegangen, dass die Einsatzdauer maximal 9 Stunden pro Tag beträgt. Bei Schichtarbeit oder wesentlich längeren Einsätzen behält sich die Vermieterin vor, dies gesondert in Rechnung zu stellen.

V. Notwendige Dokumente zur Fahrzeugabholung, Berechtigung als Fahrer, Nutzung des Fahrzeuges

- 1.) Vor Vertragsabschluss muss der Mieter eine im Inland gültige und für die Maschine erforderliche Fahrberechtigung sowie einen Reisepass oder Personalausweis vorlegen. Berechtigte Fahrer neben dem Mieter sind Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines für die Maschine erforderlichen und im Inland gültigen Fahrerlaubnis sind. Darüber hinaus müssen Fahrer entweder Betriebs oder Familienangehörige des Mieters sein und durch diesen oder dafür geeignete Personen ordnungsgemäß eingewiesen werden.
- 2.) Für diese Personen sowie Personen die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haftet Mieter der Vermieterin für alle Schäden. Selbstverständlich sind davon nur Personen umfasst die dem Mieter zuzurechnen sind.

VI. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Zahlungsfristen und Zahlungsmodalitäten werden jeweils gesondert auf der Rechnung angeführt, grundsätzlich gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug als vereinbart.
2. Die Vermieterin ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung oder während der Laufzeit des Mietvertrages eine angemessene Abschlagszahlung zu verlangen. Die genaue Höhe wird im Mietvertrag gesondert vereinbart.
3. Für den Fall des Zahlungsverzuges durch den Mieter gelten 12,10 % Verzugszinsen per anno als vereinbart. Darüber hinaus ist die Vermieterin im Falle des Verzuges berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag in Form eines eingeschriebenen Briefes (die Abgabe bei der Post gilt als Beginn der Frist) zu erklären, sollte der Mieter trotz Mahnung und einer Nachfristsetzung von 14 Tagen den offenen Betrag nicht bezahlen.
4. Solange sich der Mieter in Verzug befindet, ist die Vermieterin berechtigt, ihre noch ausstehenden Leistungen bis zum Eintreffen der rückständigen Zahlung zurückzuhalten.

VII. Unfall, Diebstahl

1. Sollte ein Unfall geschehen, oder der Mietgegenstand gestohlen oder sonst wie entwendet werden, hat der Mieter unverzüglich die Polizei zu verständigen, dies gilt auch, für den Fall, wenn es sich um reine Sachschäden handelt. Darüber hinaus hat der Mieter auch den Vermieter entweder schriftlich oder mündlich umgehend zu verständigen, und den Anweisungen des Vermieters Folge zu leisten.
2. Für Schäden, die dem Vermieter aufgrund pflichtwidrigem Verhalten des Mieters im Sinne des Punktes VII. 1. entstehen, haftet der Mieter persönlich. Der Vermieter weist darauf hin, dass die für den Mietgegenstand abgeschlossene Haftpflichtversicherung bei Verstoß, gegen die in Punkt VII. dieser Bedingung getroffenen Vereinbarungen, leistungsfrei sein kann.

VIII. Versicherung

1. Der Mietgegenstand ist zu den in Österreich üblichen Bedingungen haftpflichtversichert. Die Versicherung ist auf Europa beschränkt. Sollte der Vermieter für Schäden in Anspruch genommen werden, die nicht von der Versicherung gedeckt sind, wird der Mieter den Vermieter schad- und klaglos halten.
2. Pro Tag werden € 25,00 als Maschinen und Transportversicherung dem Mieter in Rechnung gestellt. Pro Schadensfall besteht ein Selbstbehalt von 5% der Schadenssumme, mindestens jedoch € 1.000,00.

IX. Haftung des Mieters

1. Der Mieter hat das Fahrzeug unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung so zurückzustellen, wie er es übernommen hat.
2. Bei Unfällen, Diebstahl und sonstigen Schäden haftet der Mieter für den entstandenen Schaden sowie den Ausfallsschaden. Durch Zahlung des unter Punkt IX.2. dieser Bedingungen angeführten Entgeltes kann der Mieter seine Haftung auf den vereinbarten Selbstbehalt reduzieren. Dies gilt nicht, wenn
 - Die Beschädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- Der Lenker keine gültige Lenkerberechtigung innehat, oder unter Alkohol-, oder Drogeneinfluss stand
 - Reifenschäden. Diese sind durch die abzuschließende Versicherung nicht abgedeckt.
 - Weitergabe des Fahrzeuges an einen laut diesen Bedingungen nicht berechtigten Fahrer
 - Übermäßige Benutzung und Bruch
 - Die Beschädigung durch Verstoß gegen Verpflichtungen im Vertrag oder diesen Bedingungen herbeigeführt wurde.
 - Die Beschädigung auf besondere Gefahren des Einsatzes
 - Auf Wasserbaustellen
 - Im Bereich von Gewässern
 - Auf schwimmenden Fahrzeugen
 - Bei Tunnelarbeiten
 zurückzuführen ist.
3. Für seine Lenker, Erfüllungsgehilfen und sämtliche Personen, die der Sphäre des Mieters zuzurechnen sind, haftet der Mieter wie für sein Eigenes.

X. Haftung des Vermieters

1. Die Vermieterin haftet nur für Schäden die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat sowie für von der Vermieterin verschuldete Personenschäden. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Für Sachen die dem Mieter gestohlen, beschädigt oder abhandenkommen, haftet der Vermieter nicht.
2. Der Mieter hat Bemängelungen umgehend, spätestens 10 Arbeitstage nach deren Auftreten der Vermieterin schriftlich anzuzeigen. Sollte die Bemängelung verspätet geltend gemacht werden, ist jegliche Haftung der Vermieterin ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Konsumenten.

XI. Kündigung

Der Vermieter kann den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn:

- Über das Vermögen des Mieters die Insolvenz eröffnet wird.
- Der Mieter mit einer fälligen Zahlung mehr als 14 Tage in Verzug gerät
- Der Mietgegenstand entgegen der im Vertrag, oder in diesen Bedingungen festgesetzten Bestimmungen genutzt wird.

Wenn der Mietvertrag durch Kündigung aufgelöst wurde, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug samt den übergebenen Dokumenten, dem übergebenen Schlüssel, gereinigt und geräumt an den Vermieter umgehend zurückzustellen.

XII. Rechtswahl, Gerichtsstand, Schriftform und sonstige Bestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt dem österreichischem Recht unter dezidiertem Ausschluss der Verweisungsnormen. Bei Auslandsfahrten ist der Mieter natürlich verpflichtet das jeweils örtlich anzuwendende Recht zu beachten und einzuhalten.
2. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Vermieterin ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten Forderungen oder Forderungen des Mieters, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Mietvertrag stehen möglich.
3. Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Mieters, gleichgültig welcher Art, ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Konsumenten.
4. Sollten mehrere Mieter vorhanden sein, haftet jeder davon für die volle Höhe der Forderung. Der Mieter haftet dem Vermieter darüberhinaus für Personen, denen er das Fahrzeug zur Nutzung überlässt, sollten durch diese Personen Schäden entstehen.
5. Sollte eine Bestimmung des Mietvertrages oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Auf Verbraucher ist dies nicht anzuwenden.
6. Für alle Streitigkeiten aus dem Mietvertrag bzw. über diese Bedingungen gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht für 6330 Kufstein vereinbart. Sollte der Mieter Verbraucher sein, ist Gerichtsstand, das für den Wohnsitz des Mieters zuständige Gericht.

7. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie alle Erklärungen, die mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehen, bedürfen der Schriftform und falls nötig der firmenmäßigen Zeichnung. Gleiches gilt für das Abgehen von der Schriftform. Sämtliche vor Unterfertigung dieses Vertrages allenfalls getroffenen Vereinbarungen verlieren ihre Wirksamkeit mit Abschluss dieses Vertrages, soweit sie darin nicht umgesetzt wurden. Gegenstand dieses Vertrages sind ausschließlich die in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen.

STAND Juni 2018